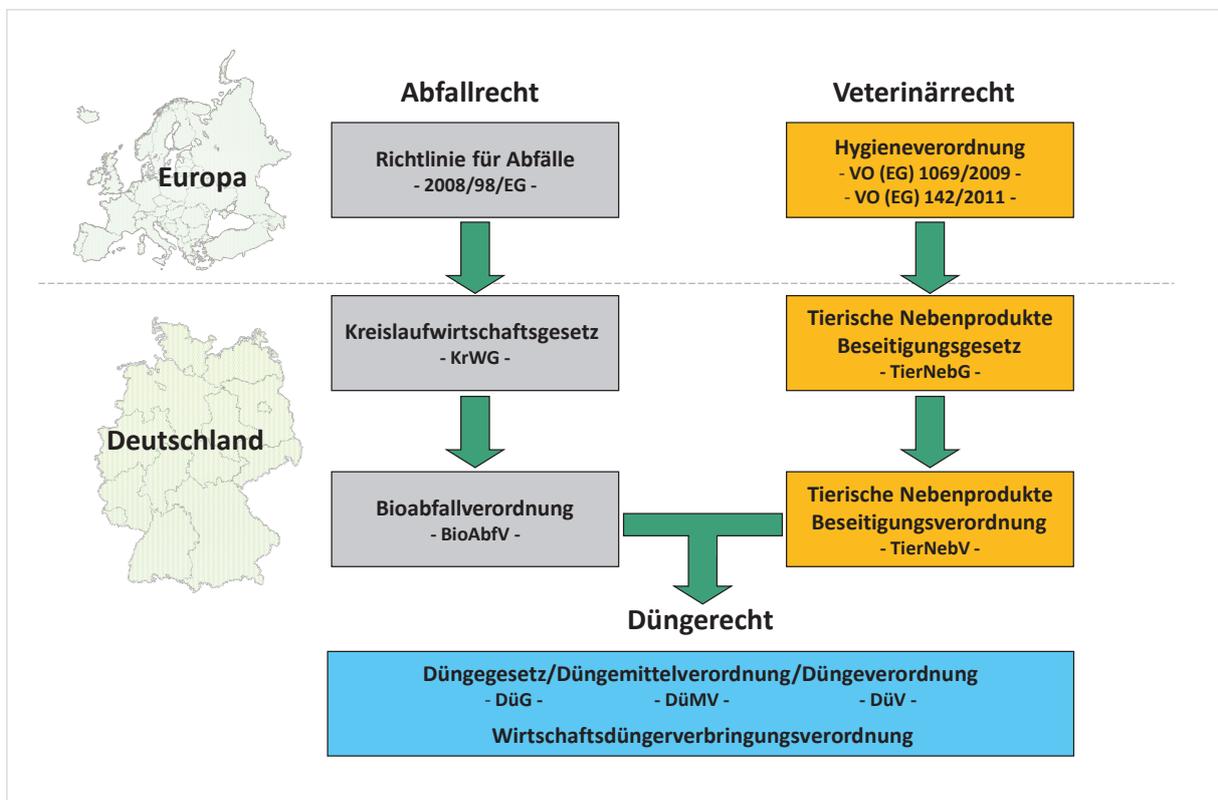


## Veterinärrechtliche Regelungen für die Biotonne

Biotonneninhalte setzen sich aus Küchen- und Speiseabfällen sowie Grünabfällen von privaten Haushalten zusammen. Üblicherweise enthalten diese Materialien auch Bestandteile tierischen Ursprungs. Daher müssen bei der Verwertung von Biotonneninhalten auch die Vorgaben des Veterinärrechts beachtet werden.

Oftmals wird davon ausgegangen, dass bei der Behandlung und Verwertung von Biotonneninhalten in Kompost- oder Biogasanlagen nur abfall- und düngerechtliche Vorgaben zur Anwendung kommen. Aufgrund der in der Biotonne miteingefassten tierischen Bestandteile wie z.B. Speisereste, milchhaltige Erzeugnisse und Eierschalen sind Biotonneninhalte aber auch als tierisches Nebenprodukt i.S.d. Veterinärrechts einzustufen. Dies hat zur Folge, dass die veterinärrechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen, so z.B. die der 'Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung' (TierNebV). Einige wichtige Regelungsinhalte für Biotonneninhalte werden nachfolgend erläutert.



### Systematik des Veterinärrechts

Die in Deutschland geltenden veterinärrechtlichen Vorschriften für die Anwendung von tierischen Nebenprodukten auf Böden haben ihre Grundlage sowohl in europäischen als auch in nationalen Bestimmungen. Auf europäischer Ebene finden sich diese in der Verordnung EG-VO 1069/2009 in Verbindung mit den konkretisierenden Durchführungsbestimmungen der EG-VO 142/2011. In Deutschland sind die nationalen Handlungsspielräume der v.g. Verordnungen mit dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und der tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) gefüllt worden. Da die getrennte Erfassung von häuslichen Bioabfällen nur in einigen Mitgliedsstaaten existiert, sind diesbezügliche Regelungen eher im nationalen Veterinärrecht zu finden.

## Einstufung von Biotonneninhalten

Biotonneninhalte werden im Veterinärrecht den Küchen- und Speiseabfällen nach Artikel 10 Buchstabe p der EG-VO 1069/2009 zugeordnet. Sie gehören zur sogenannten „Kategorie 3“ und damit zu den tierischen Nebenprodukten mit dem geringsten Risiko einer Übertragung von Krankheiten auf Mensch oder Tier. Neben Biotonneninhalten aus privaten Haushaltungen fallen auch gewerbliche Speisereste (z.B. aus der Gastronomie) unter die Küchen- und Speiseabfälle i.S.d. EG-VO 1069/2009, an die das europäische Veterinärrecht einheitliche Anforderungen stellt.

Die deutsche Bundesregierung hat sich in den nationalen Rechtsbestimmungen (TierNebG, TierNebV) dazu entschieden, die beiden Stoffgruppen wieder zu unterscheiden und im Rahmen der nationalen Spielräume mit unterschiedlichen Vorgaben zu belegen. Um Doppelregelungen zu vermeiden, wird bei der Verwertung von Biotonneninhalten in Kompostierungs- und Biogasanlagen fast vollständig auf die Regelungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) verwiesen (§ 3 (4) TierNebV). Bei gewerblichen Speiseabfällen wird nur für einzelne Sachverhalte auf die BioAbfV verwiesen.

## Getrennthaltegebot für Küchen- und Speiseabfälle

Eine wesentliche Vorgabe der TierNebV ist das Gebot der Getrennthaltung bei der Erfassung, Sammlung und Beförderung von gewerblichen Speiseabfällen. Diese Materialien müssen gemäß § 4 Abs. 1 TierNebV von allen anderen Abfällen getrennt, d.h. auch getrennt von Biotonneninhalten privater Haushalte gehalten werden. Das Gebot gilt vom Ort des Anfalls bis zur Behandlungsanlage.

Mit dem Sammelsystem „Biotonne“ dürfen demnach keine gewerblichen Speise- oder Küchenabfälle (z.B. aus Restaurants oder Imbiss-Betrieben) sondern ausschließlich Bioabfälle aus privaten Haushaltungen erfasst werden. Die Biogas- oder Kompostierungsanlagen dürfen jedoch Biotonneninhalte bzw. gewerbliche Speiseabfälle, die getrennt angeliefert wurden, zusammen verarbeiten.

## Keine Zulassungspflicht für die Verarbeitung der Biotonne

Grundsätzlich müssen Kompostierungs- und Biogasanlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten von der Veterinärbehörde zugelassen oder registriert werden (§ 26 TierNebV). Verarbeitet eine solche Anlage aber ausschließlich Biotonneninhalte aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen als einziges tierisches Nebenprodukt, so ist abweichend vom o.g. Grundsatz keine veterinärrechtliche Zulassung oder Registrierung der Behandlungsanlage erforderlich (§ 3 Abs. 1 Satz 2 TierNebV).

## Resümee

Bei der Verarbeitung von Biotonneninhalten in Kompostierungs- und Biogasanlagen sind neben dem Abfall- und Düngerecht auch veterinärrechtliche Vorgaben zu beachten. Inner-

## Rechtsbestimmungen zum Download

Nachfolgende Links führen zu den einschlägigen Rechtsbestimmungen

- [TierNebV](#) Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung
- [TierNebG](#) Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
- [BioAbfV](#) Bioabfallverordnung
- [EG-VO 1069/2009](#) Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
- [EG-VO 142/2011](#) Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

halb des Veterinärrechts wird diese Stoffgruppe in die unterste Kategorie bezüglich des Risikos für eine Übertragung von Krankheiten eingestuft. Für die Behandlung und Ausbringung von Biotonneninhalten verweist das Veterinärrecht auf die Vorgaben der BioAbfV. Kompostierungs- und Biogasanlagen, die ausschließlich Biotonneninhalte verarbeiten, bedürfen keiner veterinärrechtlichen Zulassung.

*Quelle: H&K aktuell 06/2014, S. 7 : Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)*